



Das Wichtigste zum Waffenrecht

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition

Luftdruck-, Federdruck- und Gasdruck (früher: CO₂) -Waffen können erlaubnisfrei ab 18 Jahren erworben werden.

Für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist Voraussetzung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres für Schusswaffen im Kaliber bis zu 5,6mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kal. 12 wenn diese Waffen nach der Sportordnung zugelassen sind.
- Zuverlässigkeit (§ 5) fehlt, wenn zum Beispiel bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu 60 Tagessätzen oder wegen sonstiger Taten; bei wiederholtem oder groblichem Verstoß gegen Waffen-, Sprengstoff-, oder Bundesjagd Gesetz, oder bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung.
- Persönliche Eignung (§ 6) fehlt, wenn zum Beispiel bei Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit, psychischer Krankheit oder der Gefahr des unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs.
- Waffensachkunde Lehrgang (§ 7) mit bestandener Prüfung setzt die nachgewiesene Kenntnis von waffentechnischer und rechtlicher Regeln voraus.
- Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt;
- Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition (§ 10) wird durch Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt.

Bedürfnis für Sportschützen (§ 14)

- Mindestens 12-monatige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört
- Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen erworben werden.
- Eine unbefristete Erlaubnis wird erteilt zum Erwerb von Einzellader Langwaffen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), die auf die sogenannte Gelbe WBK eingetragen werden.



Bedürfnis nach Ersterwerb

- Regelprüfung neu ab 2020
- zukünftig wird 5 und 10 Jahre nach dem Ersterwerb geprüft, ob das erteilte Bedürfnis noch fortbesteht. Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) mit einer seiner Waffen nachweisen, dass er regelmäßig schießt. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (zwei Jahre vor der Prüfung) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein. Diese Regelung gilt ab der erst erworbenen Waffe. Das heißt 10 Jahre nach dem Erwerb der ersten Feuerwaffe ist diese Überprüfung abgeschlossen. Später erworbene Waffen fallen dann für diese Überprüfung nicht mehr ins Gewicht. All diejenigen, die bereits die erste Waffe vor über 10 Jahren erworben haben, müssen zukünftig nur noch ihre Mitgliedschaft im Schützenverein nachweisen.
- Vor der Genehmigung des Erwerbs von Feuerwaffen wird zukünftig regelmäßig eine Verfassungsschutzabfrage durchgeführt.
- Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen werden als „verbotene Gegenstände“ eingestuft. Sportschützen haben aber die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erhalten, wenn sie das Bedürfnis dafür nachweisen können.
- Begrenzung der gelben Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf zehn eingetragene Waffen. Weitere Waffen können zukünftig nur noch auf die grüne Waffenbesitzkarte erworben werden mit dem Nachweis des Bedürfnisses.

Führen/Transport (§ 12)

Das Führen von Schusswaffen bedarf der Erlaubnis (Waffenbesitzkarte § 10).

Erlaubnisfrei ist das Führen auf einer Schießstätte oder wenn die Schusswaffe nicht schussbereit, nicht zugriffsbereit in einem verschlossenen Behältnis von einem Ort zum anderen im Zusammenhang mit dem vom Bedürfnis umfassten Zweck befördert wird. Beim Transport von erlaubnispflichtigen Schusswaffen durch einen Nicht-WBK Inhaber, ist ein Transportschein an den Beauftragten auszuhändigen. Mit Angaben über Ziel, Zweck, Umfang des Transports, Anzahl und Seriennummer der Schusswaffen und in zusammen hang dazu eine Kopie der WBK vom Besitzer. Der Transport außerhalb vom eigenem Grundstück gilt als Führen, nicht als Aufbewahrung. Ist die Waffe in einem verschlossenen Behältnis, gilt dieses nicht als waffenscheinpflichtiges Führen. Im Fahrzeug muss das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein, im separaten verschlossenen Kofferraum, bei Kombi, SUV, KFZ mit Zentralverriegelung ist das Behältnis durch ein Stahlseil oder ähnlichen zur Sicherung anzubringen.



„Nicht schussbereit“ heißt, dass die Waffe nicht geladen sein darf;

- es dürfen weder Munition noch Geschosse in der Trommel -, in der Waffe kein eingefügtes Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sein.
- Der gemeinsame Transport von Waffen und Munition ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe zu transportieren.

„Nicht zugriffsbereit“ ist eine Waffe dann, wenn sie

- nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (d.h. mit weniger als 3 Handgriffen)
- in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt (d.h. in einem zusätzlich gegen das einfache öffnen gesicherten Behältnis, z.B. durch ein Schloss
- Der Transport von Munition unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich eines Behältnisses; allerdings muss der Transport so erfolgen, dass ein Zugriff Unbefugter nicht möglich ist

Neuregelung der Aufbewahrung von Waffen und Munition

Nach der Neureglung müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen in einem Waffenschrank der Stufe 0 oder 1 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Waffen und Munition müssen nicht getrennt aufbewahrt werden, jedoch dürfen Waffen nicht geladen gelagert werden. Geladen ist eine Schusswaffe, wenn ein gefülltes Magazin in die Waffe ein geführt ist oder sich Patronen in der Trommel oder im Patronenlager befinden.

Das Gesetz sieht in § 36 Abs. 4 WaffG jedoch eine Besitzstandsregelung für die Besitzer von A- und B-Schränken vor, nach der weiterhin die Aufbewahrung in diesen bisher zugelassenen Schränken möglich ist. Nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 6.July 2017 können bereits genutzte A- und B-Schränke nach VDMA 24992 weiter genutzt werden

- 1. vom bisherigen Besitzer
- 2. von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft mit dem bisherigen Eigentümer Der Eigentümer des Behältnisses kann dieses im Todesfall dem Mitbenutzer vererben. Dieser darf es weiter bis zu seinem Tode nutzen, eine weitere Nutzung durch den nachfolgenden Erben ist ausgeschlossen.